



### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2001**
- II.) *Seite 3* **Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2001**
- III.) *Seite 4* **Wirtschaftsplan des "Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2001**
- IV.) *Seite 4* **Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung (KWU) für das Wirtschaftsjahr 2001**
- V.) *Seite 5* **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrums des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2001**
- VI.) *Seiten 5-6* **Neufassung der Satzung der Musik- und Kunstschule des LOS**
- VII.) *Seite 7* **Beschlüsse des Kreistages vom 20.02.2001**
  - 1. *Seite 7* Einwendungen/Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2001
  - 2. *Seite 7* Grundsatzbeschluss zum Lückenschluss des straßenbegleitenden Radweges an der K 6733
  - 3. *Seite 7* Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6737 Arensdorf B 5 – Hasenfelde L 36
  - 4. *Seite 7* Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6704, B 112–Streichwitz–Schwerzko–L 452
  - 5. *Seite 7* Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6705, L 45 – Bomsdorf - Vorwerk Bomsdorf- K 6704
  - 6. *Seite 7* Grundsatz- und Baubeschluss zum Ausbau der K 6744, L 412 – Dahmsdorf
  - 7. *Seite 7* Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der K 6723 Ranzig – Stremmen – Tauche einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges
  - 8. *Seite 7* Grundsatz- und Baubeschluss zum Ausbau der K 6727 Ortsausgang Lindenberg
  - 9. *Seite 7* Unbefristete Verlängerung der Geschäftstätigkeit der GEM GmbH Eisenhüttenstadt
  - 10. *Seiten 7-8* Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Lagebericht, die Verwendung des Jahresüberschusses und die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung (KWU) des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 1999
  - 11. *Seite 8* Finanzplanung und Liste der nach § 16a GFG geförderten ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorglichen Angebote und Dienste freier Träger im Landkreis Oder-Spree im Jahr 2001
  - 12. *Seite 8* Verwendung von Tropenholz bei kreislichen Bauvorhaben
  - 13. *Seite 8* Willenserklärung des Kreistages Oder-Spree

#### B. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 9-10* **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung**
- II.) *Seite 11* **Wirtschaftsplan 2000 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"**
- III.) *Seite 11* **05. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 09.04.2001**

## A. Bekanntmachungen des Landkreises

### **I.) Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2001**

(Beschluss-Nr. 14/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt:

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001
- das Investitionsprogramm des Landkreises Oder-Spree für den Zeitraum 2000-2004
- der Landrat berichtet über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2001 per 30.09.2001 und 31.12.2001
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow
- die Satzung zum Wirtschaftsplan „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung (KWU)
- die Satzung zum Wirtschaftsplan der „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“

#### **Haushaltssatzung Landkreis Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund der §§ 29 und 63 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) in Verbindung mit den §§ 76 und 78 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 22 vom 18. 10. 1993) wird nach Beschluss des Kreistages vom 20. 02. 2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

1. **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	277.170.200 DM
in der Ausgabe auf	277.170.200 DM
und	
2. **im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	68.363.200 DM
in der Ausgabe auf	68.363.200 DM

festgesetzt.

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 16.892.300 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 15.000.000 DM

#### § 3

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2001 mit 41,10 % der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder - Spree festgesetzt.

#### § 4

entfällt

#### § 5

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 2,5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung anzusehen, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten Ausgaben für Baumaßnahmen, wenn diese nicht mehr als 900.000 DM betragen.
- 4.1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

- 4.2. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 GO vom 15. 10. 1993 anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen bzw. im Sammelnachweis der

**Hauptgruppe 4** 300.000 DM  
Personalausgaben (insgesamt)

**Hauptgruppe 5/6** 300.000 DM  
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

**Hauptgruppe 7** 250.000 DM  
Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)

**Hauptgruppe 8** 200.000 DM  
Sonstige Finanzausgaben

**Gruppe 93** 100.000 DM  
Vermögenserwerb

**Gruppen 94/95/96** 300.000 DM  
Baumaßnahmen

**Gruppe 97** 200.000 DM  
Tilgung

**Gruppe 98** 250.000 DM  
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

**Gruppe 99** 50.000 DM  
Sonstiges (Kreditbeschaffungskosten)

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

4.3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 GO vom 15. 10. 1993 sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle 500.000 DM übersteigen.

4.4. Die Befugnis des Kämmersers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 Gemeindeordnung vom 15. 10. 1993 wird auf die in 4.1. bis 4.3. genannten Beträge beschränkt.

Übersteigen über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen die unter 4.2. und 4.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

4.5. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2001 per 30. 09. 2001 und per 31. 12. 2001 zu informieren.

Beeskow, den 20. 02. 2001

Dr. Schröter                      Fitzke  
Landrat                              Vorsitzende des Kreistages

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2001

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2001 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2001 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 28.02.2001

Dr. Schröter  
Landrat

## II.) Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2001

### Kreiskrankenhaus Beeskow

#### Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2001

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 20. 02. 2001 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	22.967.230 DM
	die Aufwendungen	22.967.230 DM
	der Jahresgewinn	0 DM
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	1.451.444 DM
	die Ausgaben	1.451.444 DM
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 DM
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	3.200.000 DM

Beeskow, den 20. 02. 2001

Fitzke                                      Dr. Schröter  
Vorsitzende des Kreistages              Landrat

#### Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Haushaltsjahr 2001

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Haushaltsjahr 2001 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2001 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 28.02.2001

Dr. Schröter  
Landrat

**III.) Wirtschaftsplan des "Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2001**

Bevölkerungsschutz  
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2001**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 20. 02. 2001 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	17.149.501,00 DM
	die Aufwendungen	17.100.006,00 DM
	der Jahresgewinn	49.495,00 DM
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	1.725.000,00 DM
	die Ausgaben	1.725.000,00 DM
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 DM
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 DM
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	2.000.000,00 DM

Beeskow, den 20. 02. 2001

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter  
Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des „Bevölkerungsschutz - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2001**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des „Bevölkerungsschutz – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2001 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2001 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 28.02.2001

Dr. Schröter  
Landrat

**IV.) Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung (KWU) für das Wirtschaftsjahr 2001**

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung  
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2001**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 20. 02. 2001 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	22.761.379 DM
	die Aufwendungen	23.264.049 DM
	der Jahresverlust	502.670 DM
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	5.099.974 DM
	die Ausgaben	5.099.974 DM
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.300.000 DM
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.000.000 DM

Beeskow, den 20. 02. 2001

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

Dr. Schröter  
Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2001**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2001 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2001 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 28.02.2001

Dr. Schröter  
Landrat

**V.) Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrums des Landkreises Oder-Spree“ für das Wirtschaftsjahr 2001**

Eigenbetrieb „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2001**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 20. 02. 2001 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	666.000 DM
	die Aufwendungen	666.000 DM
	der Jahresgewinn	0 DM
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	0 DM
	die Ausgaben	0 DM
2.	Es werden festgesetzt:	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 DM
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 DM
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite	50.000 DM

Beeskow, den 20. 02. 2001

Fitzke Dr. Schröter  
Vorsitzende des Kreistages Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2001**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20. 04. 1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2001 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2001 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 28.02.2001

Dr. Schröter  
Landrat

**VI.) Neufassung der Satzung der Musik- und Kunstschule des LOS**

(Beschluss-Nr. 90/16/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree

**Satzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree vom 23.02.2001**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I, S. 398) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 20.02.2001 folgende Satzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree beschlossen:

**§ 1**

**Vorbemerkungen**

1. Die Musik- und Kunstschule ist eine vom Landkreis Oder-Spree getragene öffentliche Bildungseinrichtung und dem Kultur- und Sportamt zugeordnet.
2. Sie besteht aus den eigenständig arbeitenden Hauptstellen in Beeskow, Fürstenwalde und Eisenhüttenstadt sowie deren Zweigstellen.
3. Die offizielle Bezeichnung lautet Musik- und Kunstschule Landkreis Oder-Spree, Sitz Beeskow, Sitz Fürstenwalde bzw. Sitz Eisenhüttenstadt.
4. Die Musik- und Kunstschule arbeitet nach einer einheitlichen Satzung, Gebührensatzung und Schulordnung.

**§ 2**

**Aufgaben**

Die Aufgaben der Musik- und Kunstschule bestehen in der Förderung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, in der Begabtenförderung, der studienvorbereitenden Ausbildung sowie der musischen Erwachsenenbildung. Die Musik- und Kunstschule fördert interdisziplinäre Bildungsprogramme.

**§ 3**

**Leitung der Musik- und Kunstschule**

1. An jeder der drei Hauptstellen ist ein/e hauptamtliche arbeitende/r Leiter/in tätig. Durch ihn/sie wird die freie Entfaltung der jeweiligen Einrichtung gewährleistet. Die Leiter verpflichten sich im Interesse der Verbesserung des kulturellen Angebots innerhalb des Landkreises zur Zusammenarbeit auf Schwerpunktgebieten. Näheres regelt eine Verwaltungsanordnung. Zu seinen/ihren Aufgaben und Kompetenzen gehören insbesondere:
  - die Vertretung der jeweiligen Einrichtung nach außen
  - die pädagogisch-künstlerische Leitung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen
  - die Aufstellung des Arbeitsplanes und die Zuarbeit zum Haushalt
  - die Verfügung über die im Haushalt bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht

- das Vorschlagsrecht für die Einstellung von Lehrkräften
  - die Aufsicht über Lehrveranstaltungen und die Fortbildung der Lehrkräfte
2. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und ihrer Stellvertreterin/seines Stellvertreters regelt sich entsprechend den dafür zutreffenden Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen. Entsprechend o.g. Empfehlung werden auch die für die Leitung der Fachbereichsarbeit und der Zweigstellen anfallenden Verfügungsstunden festgesetzt.

#### § 4 Lehrkräfte

1. An der Musik- und Kunstschule unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Sie sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet.
2. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich ständig fachlich und methodisch weiterzubilden (einschließlich Hospitationen).

#### § 5 Schüler

An der Musik- und Kunstschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Die entsprechenden Bedingungen sind in der jeweils gültigen Schulordnung sowie Gebührensatzung festgelegt.

#### § 6 Verfügungsstunden

Für die Durchführung der Ergänzungsfächer und das Projektlernen steht ein Teil der Jahreswochenstunden zur Verfügung.

#### § 7 Elternbeirat

1. Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger und Eltern wird an jeder Schule ein Elternbeirat gebildet.
2. Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schüler.
3. Er ist berechtigt, zu Angelegenheiten, die die Schule betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.
4. Er wirkt beratend mit, insbesondere bei/m
  - Änderung der Gebühren und der Schulordnung
  - Auftreten von schwierigen Situationen im Schulbereich
  - länger dauerndem Unterrichtsausfall aus besonderem Anlaß.
5. Er ist anzuhören bei/vor
  - allen Maßnahmen, die eine wesentliche - auch räumliche - Veränderung der Musik- und Kunstschule bewirken
  - dem Ausschluss eines Schülers von der Musik- und Kunstschule, sofern dessen Erziehungsberechtigte der Anhörung nicht widersprechen.
6. Die Schulleitung erteilt dem Elternbeirat die für seine Arbeit notwendigen Auskünfte.
7. Die Elternbeiräte beraten gemeinsam mit den Leitern Fragen, die die gesamte Schule betreffen.

#### § 8 Mitgliedschaft

Der Landkreis Oder-Spree als Träger der Musik- und Kunstschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V. Er erkennt die Richtlinien und Grundsätze dieses Verbandes an. Mit der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die aus dieser Mitgliedschaft resultieren, kann die Schulleitung durch das Fachamt beauftragt werden.

#### § 9 Gebührensatzung

Für die Teilnahme am Unterricht und für die Überlassung der Instrumente ist eine Gebühr zu entrichten. Näheres bestimmt die jeweils gültige Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden damit die bisherigen Satzungen außer Kraft gesetzt

Beeskow, 23.02.2001

Dr. Schröter  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Musik- und Kunstschule des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.  
Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstanden hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 23.02.2001

Dr. Schröter  
Landrat

**VII.) Beschlüsse des Kreistages von 20.02.2001****1.) Einwendungen/Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2001**

(Beschluss-Nr. 92/16/00)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt

1. Der Einwand des Amtes Neuzelle gegen die Erhöhung der Kreisumlage gegenüber dem Vorjahr wird abgelehnt.
2. Der Kreistag nimmt die in den Stellungnahmen der Stadt Eisenhüttenstadt und der Stadt Beeskow getätigten Anmerkungen, die Anfrage des Amtes Neuzelle sowie die Ausführungen der Verwaltung des Landkreises Oder-Spree zu den Anmerkungen/Fragen zur Kenntnis.

**2.) Grundsatzbeschluss zum Lückenschluss des straßenbegleitenden Radweges an der K 6733**

(Beschluss-Nr. 3/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Umsetzung des Haushaltsplanes 2001 mit der Realisierung des Lückenschlusses des straßenbegleitenden Radweges an der K 6733 im Bereich des Bahnüberganges bei Bahn-km 69,8 der Strecke Berlin – Frankfurt (Oder).

**3.) Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6737 Arensdorf B 5 – Hasenfelde L 3e**

(Beschluss-Nr. 4/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Umsetzung des Haushaltsplanes 2001 mit der Vorbereitung der Baumaßnahme K 6737, insbesondere mit der Beauftragung der Entwurfs- und Ausführungsplanung.

**4.) Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6704, B 112–Streichwitz–Schwerzko–L 452;**

(Beschluss-Nr. 5/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung des Ausbaus der K 6704

1. Teilabschnitt: B 112 – Streichwitz
2. Teilabschnitt: Ortslage Schwerzko

**5.) Grundsatzbeschluss zum Ausbau der Kreisstraße K 6705, L 45 – Bomsdorf - Vorwerk Bomsdorf-K 6704;**

(Beschluss-Nr. 6/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung des Ausbaus der K 6705, Teilabschnitt Ortslage Vorwerk Bomsdorf und Ortsausgang Vorwerk Bomsdorf in Richtung K 6704

**6.) Grundsatz- und Baubeschluss zum Ausbau der K 6744, L 412 – Dahmsdorf;**

(Beschluss-Nr. 7/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit der planerischen Vorbereitung und dem Ausbau der K 6744 – L 412 – Dahmsdorf, Teilabschnitt Knotenpunkt – Wendisch-Rietz

**7.) Baubeschluss zum grundhaften Ausbau der K 6723 Ranzig – Stremmen – Tauche einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges**

(Beschluss-Nr. 10/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit dem grundhaften Ausbau der K 6723, 1. Baulos von Ortseingang Stremmen (einschließlich Ortslage Stremmen) – Anschluss an die L 443 in Tauche einschließlich Neubau eines straßenbegleitenden Radweges.

**8.) Grundsatz- und Baubeschluss zum Ausbau der K 6727 Ortsausgang Lindenberg**

(Beschluss-Nr. 13/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Umsetzung des Haushaltsplanes 2001 mit der Realisierung des Ausbaus der K 6727 Ortsausgang Lindenberg – Knotenpunkt Abzweig Buckow.

**9.) Unbefristete Verlängerung der Geschäftstätigkeit der GEM GmbH Eisenhüttenstadt**

(Beschluss-Nr. 8/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt, die GEM Eisenhüttenstadt auf unbefristete Zeit zu errichten und beauftragt die Verwaltung, den Gesellschaftervertrag in diesem Sinne zu ändern.

Der Kreistag nimmt das vorliegende Unternehmenskonzept für die Jahre 2001 bis 2005 zur Kenntnis.

**10.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Lagebericht, die Verwendung des Jahresüberschusses und die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung (KWU) des Landkreises Oder-Spree für das Wirtschaftsjahr 1999**

(Beschluss-Nr. 9/16/01)

Der Kreistag beschließt:

1. den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung Fürstenwalde für das Wirtschaftsjahr 1999 mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 1.227,761,47 DM auf das Wirtschaftsjahr 2000 vorzutragen und bei der Gebührenkalkulation 2001 zu berücksichtigen,

3. die Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 1999 zu entlasten.

Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft sind zu informieren.

11.) Finanzplanung und Liste der nach § 16 a GFG geförderten ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Angebote und Dienste freier Träger im Landkreis Oder-Spree im Jahr 2001

(Beschluss-Nr. 12/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Finanzplanung und die Liste der nach § 16a GFG geförderten ambulanten sozialen und gesundheitsfürsorgerischen Angebote und Dienste freier Träger für das Jahr 2001. Bis zum 30. April 2001 ist von der Verwaltung dem Sozialausschuss ein Konzept vorzulegen, das die Zielrichtung den freien Träger für das Jahr 2002 vorgibt. Die vom Land vorgegebene Verteilungsprämisse ist den freien Trägern rechtzeitig vor dem Termin der Antragsstellung (30.06.) bekanntzugeben.

12.) Verwendung von Tropenholz bei kreislichen Bauvorhaben

(Beschluss-Nr. 17/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt:

1. Bei kreislichen Bauvorhaben darf Tropenholz nur eingesetzt werden, wenn ein FSC-Zertifikat oder ein anderes von den Umweltverbänden anerkanntes Zertifikat nachgewiesen wird.
2. Die Ausschüsse für Raumordnung, Regionalplanung, Bauen und Verkehr sowie für Natur, Umwelt,

13.) Willenserklärung des Kreistages Oder-Spree

(Beschluss-Nr 15A/16/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt folgende Willenserklärung an die Landesregierung und den Landtag Brandenburg:

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree fordert die Landesregierung und den Landtag des Landes Brandenburg auf, die gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen, des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Zuwendungen für Struktur Anpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. i.V.m. § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2000, gültig ab 01. Januar 2001, zurückzunehmen.

Wir lehnen eine Mitfinanzierung von SAM-Stellen in den jetzt betroffenen Bereichen durch den Landkreis und die Gemeinden ab, da es eine eindeutige arbeitsmarktpolitische Aufgabe des Landes ist.

Der Kreistag setzt sich innerhalb des Landkreises für eine Stärkung von langfristig finanzierten Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit ein.

Wir unterstützen die Fortsetzung eines eigenen kreislichen Personalstellenprogramms für die Kinder- und Jugendarbeit.

## B. Bekanntmachungen anderer Stellen

### I) Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Zweckverband  
Niederlausitzer Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung

#### Haushalt 2001

#### Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow, für das Haushaltsjahr 2001.

Aufgrund der §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit den §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sowie § 13 der Satzung des Zweckverbandes wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Beeskow am 20.12.2000 und mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 07.02.2001, AZ: II/2-12.10.30, folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

##### 1. Im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.307.500,00 DM	668.514,13 €
in der Ausgabe auf	1.307.500,00 DM	668.514,13 €
und		

##### 2. Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	793.100,00 DM	405.505,59 €
in der Ausgabe auf	793.100,00 DM	405.505,59 €
festgesetzt.		

#### § 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 DM
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 DM
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 DM

#### § 3

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 0,20 DM (0,10 €) pro Einwohner festgesetzt (Grundlage: Statistik-Bevölkerungsstand vom 30.06.1999)

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung und dem ab 08.05.1996 bzw. 20.12.2000 gültigen Entgelttarif.

Zweckverbandsmitglied	Einwohner	Einnahmen
Landkreis Dahme-Spreewald	155.974	31.194,80 DM/ 15.949,65 €
Landkreis Elbe-Elster	134.033	26.806,60 DM/ 13.706,00 €
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	149.381	29.876,20 DM/ 15.275,46 €
Landkreis Oder-Spree	196.176	39.235,20 DM/ 20.060,64 €
Landkreis Spree-Neiße	155.459	31.091,80 DM/ 15.896,98 €
Stadt Cottbus	112.158	22.431,60 DM/ 11.469,09 €
<b>Gesamt:</b>	<b>903.181</b>	<b>180.636,20 DM/ 92.357,82 €</b>

## § 4

- (1) Über unerhebliche unabweisbare und unvorhersehbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Studienleiter in Vertretung des Verbandsvorstehers.
- (2) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO liegen bei folgenden Beiträgen vor:
- bei Personalausgaben von mehr als 25.000,00 DM
  - bei Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6 von mehr als 20.000,00 DM
  - bei sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes von mehr als 15.000,00 DM
  - bei Ausgaben des Vermögenshaushaltes von mehr als 30.000,00 DM.
- (3) Sollten die über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf gesetzlichen oder tariflichen Grundlagen beruhen, werden die Beiträge des Absatzes 2 verdoppelt.

Beeskow, den 20.12.2000

Wille  
Vorsitzender der Versammlung

Dr. Schröter  
Verbandsvorsteher

## II.) Wirtschaftsplan 2000 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“  
Betriebsbereich Abwasserbeseitigung

### Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2000

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Versammlung per Beschluß 38/00 am 07.11.2000 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2000 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	8.622.155,00 DM
die Aufwendungen	10.527.906,00 DM
der Jahresverlust	1.905.751,00 DM

1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	4.270.062,00 DM
die Ausgaben	4.270.062,00 DM.

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 DM
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0,00 DM
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.400.000,00 DM
2.4. die Verbandsumlage	1.905.751,00 DM.

Wendisch Rietz, 15.11.2000

W. Heiber  
Vorsitzender der  
Versammlung

K.-H. Alert  
Verbandsvorsteher

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“  
Betriebsbereich Abwasserbeseitigung

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Wirtschaftsplan 2000 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“, Betriebsbereich Abwasserbeseitigung liegt in der Zeit von Montag, dem 12. März 2001 bis einschließlich Freitag dem 16. März 2001 zu jedermanns Einsicht in den Geschäftsräumen der Wasserversorgung Scharmützelsee GmbH, Strandstr. 7 in Wendisch Rietz während der Dienststunden öffentlich aus.

Wendisch Rietz, 27.02.2001

Heiber  
Vorsitzender der

Alert

Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

10.3 Bericht zum Arbeitsstand des Kapitels funktionales Verkehrsnetz

10.4 Bericht zum Arbeitsstand des Kapitels Windkraftnutzung

10.5 Gliederung für die Endfassung des Regionalplanes Oderland-Spree

11. Sonstiges

12. Schließung der Sitzung

Wolfgang Pohl  
Vorsitzender Reg. Planungsgemeinschaft  
Oderland-Spree

<p><b>II.) 05. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 09.04.2001</b></p>
---

### **05. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

Die 05. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 09.04.2001, 14:00-17:00 Uhr in Seelow, Kulturhaus „Erich Weinert“, Kleiner Saal, 1. Etage, Erich Weinert-Str. 13, statt.

#### **Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 04. Sitzung der Regionalversammlung vom 13.10.2000
6. Bericht über die gemeinsame Sitzung der Landesregierung mit dem Regionalvorstand der Region Oderland-Spree vom 03.04.2001
7. Arbeitsbericht 2000/Arbeitsprogramm 2001
8. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 8.1 Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung 2000
- 8.2 Beschlussfassung zu Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2001
9. Information zum Landesentwicklungsplan für den Gesamtraum (LEP GR)
10. Regionalplan Oderland-Spree
- 10.1 Bericht zum Arbeitsstand an der Endfassung des Regionalplanes Oderland-Spree
- 10.2 Bericht zum Arbeitsstand Gemeindefunktionen

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt